

BÄHM GESETZENTWURF	
Zl.	41-GE/19 96
Datum: 29. JULI 1996	
Verteilt	1. Aug. 1996 <i>g.</i>

Dr. Scheffbeck

**DEKANAT
DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN
Dr.Karl Lueger-Ring 1-3
A-1014 Wien**

Wien, 26. Juli 1996
Zl.: 82-1994/95
Sachb.: Fr.Strohschneider
Tel.: 40103 / 2096
Fax: 402 60 51

An die
Parlamentsdirektion

Dr.Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UOG 1975 geändert wird,
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UOG 1993 geändert wird,
Aussendung zur Begutachtung, GZ 68.152/63-I/B/5B/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst übersenden wir Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme zu obigem Entwurf.

Der Prädekan



[Handwritten signature]
Prof. Dr. W. Schütz

**DEKANAT
DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN
Dr. Karl Lueger-Ring 1-3
A-1014 Wien**

Wien, 26. Juli 1996
Zl.: 82-1994/95
Sachb.: Fr. Strohschneider
Tel.: 40103 / 2096
Fax: 402 60 51

Herrn
Mag. Hans Peter HOFFMANN
Bundesministerium für Wissen-
schaft, Verkehr und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UOG 1975 geändert wird,
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UOG 1993 geändert wird,
Aussendung zur Begutachtung, GZ 68.152/63-I/B/5B/96

Sehr geehrter Herr Mag. Hoffmann!

Beiliegend erlaube ich mir, die von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien ausgearbeitete Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen, mit denen das UOG 1975 und das UOG 1993 geändert werden soll, zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zugeleitet.



Prädekan

Univ. Prof. Dr. W. Schütz

Beilage

**DEKANAT
DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN
Dr.Karl Lueger-Ring 1-3
A-1010 Wien**

STELLUNGNAHME der MEDIZINISCHEN FAKULTÄT der UNIVERSITÄT WIEN zu den GESETZESENTWÜRFEN mit denen das UOG 1975 und das UOG 1993 geändert werden sollen.

Die zur Begutachtung ausgesandten Entwürfe für die Anpassung von UOG 1975 und UOG 93 beinhalten die Regelung, daß ein Beschluß über den 2. und 4. Abschnitt nach UOG 1975 und den 1. Abschnitt nach UOG 1993 nur dann gültig sein soll, wenn er auch von der Mehrheit der Mitglieder der Kommission mit Lehrbefugnis getragen wird.

Seitens der Medizinischen Fakultät der Universität Wien werden diese Entwürfe abgelehnt. Dies wird folgendermaßen begründet:

Einer solchen Regelung ist ausschließlich mit doppelter Abstimmung - einmal die gesamte Kommission, einmal die Mitglieder mit Lehrbefugnis - zu entsprechen. Bei unterschiedlichem Abstimmungsergebnis ist der Beschluß der gesamten Kommission ungültig, ohne daß ein Verfahren vorgesehen wird, wie die Kommission nun zu einem gültigen Beschluß kommen könnte.

Die Ursache für die beabsichtigte Gesetzesänderung liegt in einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfGH). In der Begründung seines Erkenntnisses führt der VfGH aus:

„Sind Gegenstand der Entscheidung einer Kollegialbehörde sowohl die Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten eines Bewerbers als auch andere Umstände, so steht es im rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers, auch Personen zu Mitgliedern der Kollegialbehörde zu berufen, die nicht selbst die vom Bewerber angestrebte fachliche Qualifikation besitzen, wenn er gleichzeitig sicherstellt, daß bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation nicht die Mehrheit jener Mitglieder, die selbst über diese Qualifikation verfügen, überstimmt werden kann.“

Da der Gesetzgeber bei Schaffung des UOG eine solche Vorsorge nicht getroffen hat, ist jene Bestimmung verfassungswidrig, die eine Zusammensetzung des Kollegialorgans in einer Weise regelt, die ein Überstimmen der Mehrheit der fachlich qualifizierten Mitglieder möglich macht. Der Gesetzgeber ist durch den Gleichheitsgrundsatz nicht gehindert, in einer Ersatzregelung dieselbe Zusammensetzung der Kollegialbehörde wie bisher vorzusehen, wenn er gleichzeitig für die Abschnitte 2 und 4 des Habilitationsverfahrens, bei denen es allein auf die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers ankommt, einen Abstimmungsmodus vorsieht, der auch die Mehrheit der selbst über eine Lehrbefugnis verfügenden Personen berücksichtigt.“

Der VfGH hat keine Regelung verlangt, die zu einer Patt-Stellung ohne Möglichkeit zu einem gültigem Beschluß führen kann.



Der Prädekan |

Prof. Dr. W. Schütz